



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38a, D - 21029 Hamburg

Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Rechtsamt
Frau Britta Westerhoff
Alter Steinweg 4
20459 Hamburg

Via mail an:
britta.westerhoff@bwvi.hamburg.de

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt

Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung
Wentorfer Straße 38a
D - 21029 Hamburg
Telefon 040/428 91 – 4530 Zentrale -4000
E-Fax 040/4279 – 06156

Ansprechpartner: Stefan Stitz
Zimmer 219
E-mail: stefan.stitz@bergedorf.hamburg.de

Hamburg, den 19.02.2020

Lz: B/SL30

Gz.:

RP21/150.1411-900

Ihre Nachricht

TÖB-Beteiligung mit Schreiben vom 22.01.2020

Planfeststellungsverfahren: Neubau der A26 Hafenspange Hamburg, AS HH-Moorburg bis AS HH-Hohe Schaar, Abschnitt 6b, VKE 7052, Station: km 1+950,000 bis 5+840,895

hier:

Kompensationsmaßnahmen für o.g. Teilabschnittsbau A26 in den Kirchwerder Wiesen sowie in Altengamme-Borghorst

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,
sehr geehrte Frau Westerhoff,
das Bezirksamt Bergedorf, Dezernat 4 nimmt wie folgt Stellung:

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Stitz

Anlagen: - Stellungnahme BA B/D4 zum PFV

Stellungnahme BA B/D4 zum Planfeststellungsverfahren A26 Hafenspange Hamburg

Die Stellungnahme wird ausschließlich zu Maßnahmen/Wirkungen abgegeben, die den Bezirk Bergedorf betreffen. Hier für die Ausgleichsmaßnahmen in den Maßnahmenkomplexen 7 und 8

Zwecks Neubau der A26 Hafenspange Hamburg, AS HH-Moorburg bis AS HH-Hohe Schaar, Abschnitt 6b, VKE 7052, Station: km 1+950,000 bis 5+840,895 wird aktuell eine Behördenbeteiligung zum baurechtschaffenden Planfeststellungsverfahren seitens des Rechtsamtes der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation (BWVI) durchgeführt. Das Dezernat 4 des Rechtsamtes Bergedorf hat demnach die Möglichkeit, bis zum 30.03.2020 eine Stellungnahme abzugeben.

Aufgrund dieses A26-Bauvorhabens wird naturschutzrechtlich bedingter Ausgleich in einer Flächengröße von ca. 30,4 ha vorgesehen - davon im Bezirk Bergedorf innerhalb des Naturschutzgebietes „Kirchwerder Wiesen“ bzw. daran angrenzend ca. 15,5 ha sowie im Osten von Altengamme, nördlich an das Naturschutzgebiet „Borghorster Elbwiesen“ anschließend, weitere ca. 13 ha.

Grundlage für die Prüfung ist ein Auszug der seitens des BWVI/RA zwecks Beteiligung zur Verfügung gestellten gesamten Planfeststellungsunterlagen:

UI-09.3_Maßnahmenblaetter_2019-11-27

UI-09.2_BI-7_Maßnahmenplan_Kirchwerder-Wiesen_2019-11-27

UI-09.2_BI-7w_Maßnahmenplan_Kirchwerder_Wiesen_Zuswaesserung_2019-11-27

UI-09.2_BI-8_Maßnahmenplan_Altengamme_2019-11-27

UI-09.2_BI-8w_Maßnahmenplan_Altengamme_Zuwaesserung_2019-11-27

Betroffenheit der Zuständigkeiten im Bezirksamt Bergedorf

B/WBZ41 – Untere Naturschutzbehörde – ist betroffen, da die Ausgleichsmaßnahmen des Maßnahmenkomplexes 7 im Naturschutzgebiet „Kirchwerder Wiesen“ bzw. angrenzend erfolgen sowie weiterhin Bäume zurückgeschnitten/gerodet werden sollen, die unter die Hamburger Baumschutzverordnung fallen. Hoheitlich zuständig ist für beide Tatbestände B/WBZ41.

B/WBZ42 – Untere Wasserbehörde – ist betroffen, da durch die Ausgleichsmaßnahmen Maßnahmenkomplex 7 und 8 in das Gewässerregime im Zuständigkeitsbereich der Unteren Wasserbehörde eingegriffen wird.

B/MR 4 – Wasserwirtschaft – ist betroffen, da durch die Verlegung einer „Aqua Pipe“ Wasserleitung (Maßnahmenkomplex 7) in den Unterhaltungsbereich des Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben eingegriffen wird.

Stellungnahme von B/MR4 (Wasserwirtschaft, Hr. Wehling):

Im Böschungsbereich des Nördlichen Kirchwerder Sammelgrabens ist im Maßnahmenkomplex 7 (Kirchwerder Wiesen) eine Verrohrung (Aqua Pipe) geplant.

Es wurde in den letzten Jahren durch Einschränkung der Gewässerunterhaltung eine sukzessive Entwicklung der nördlichen Böschungsflächen und des 1,5m breiten anschließenden Uferstrandstreifens gefördert.

Aufgrabungen in diesem Bereich werden deswegen seitens der Gewässer unterhaltenden Stelle abgelehnt, um erhebliche Störungen im Boden und der beschriebenen Entwicklung bei der Flora zu vermeiden.

Stellungnahme WBZ41 (Untere Naturschutzbehörde, Fr. Jantzen):

WBZ41 nimmt im Rahmen der bezirklichen naturschutzrechtlichen Zuständigkeit für das **Naturschutzgebiet (NSG) „Kirchwerder Wiesen“** sowie der **Hamburgischen Baumschutzverordnung** zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Naturschutzgebiet Kirchwerder Wiesen

Im Bereich des NSG „Kirchwerder Wiesen“ sind auf den Flurstücken 133 (kleiner Zipfel), 137, 198, 218, 5254 und 201 (tlw.) Ausgleichsmaßnahmen für

- den Lebensraumverluste verschiedener Arten gemäß § 44 (5) BNatSchG
- den Verlust von gesetzlich geschützten Biotopen sowie
- den Eingriff nach § 14 BNatSchG,

die im Rahmen des Neubau A 26 voraussichtlich stattfinden werden, vorgesehen (vgl. Bd. 4, Maßnahmenplan 9.2/7 und Maßnahmenblätter 9.3, Maßnahmenkomplexnr. 7).

Ob die geplanten Maßnahmen an sich die o.g. Verluste kompensieren, wird von WBZ41 nicht geprüft, hierfür ist die BUE/NGE3 zuständig.

WBZ41 bestätigt jedoch, dass die geplanten Maßnahmen im NSG „Kirchwerder Wiesen“ den im Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG „Kirchwerder Wiesen“ dargestellten Entwicklungszielen sowohl hinsichtlich des Naturschutzgebietes als auch der Natura 2000-Flächen entsprechen. Es handelt sich somit um Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 5 (2) der Verordnung über das NSG „Kirchwerder Wiesen“, deren Durchführung nach der Verordnung freigestellt ist. **B/WBZ41 erteilt das erforderliche Einvernehmen zur Durchführung der dargestellten Maßnahmen auf den Flächen im Naturschutzgebiet „Kirchwerder Wiesen“.**

Hamburgische Baumschutzverordnung

Darüber hinaus sind im Bezirk Bergedorf Maßnahmen auf Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes geplant (Flurstücken 133, 1722, 10594, 201tlw. und 6768tlw.). Hier sollen Gehölze und Bäume entlang von Gräben für deren Wiederherstellung und Ertüchtigung zurückgeschnitten und gerodet bzw. standort- und gebietsfremde Arten entnommen werden. **B/WBZ41 erteilt hierfür die erforderliche Ausnahmegenehmigung nach der Hamburgischen Baumschutzverordnung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar. Der Verlust von Gehölzvolumen wird an anderer Stelle durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gehölzstrukturen (Maßnahmen Nrn. 7.1 ACEF, 7.2 ACEF, 7.3 ACEF) kompensiert.**

Stellungnahme von B/WBZ421 (Untere Wasserbehörde, Hr. Schreiber):

Bitte veranlassen Sie einen Eintrag gem. §§ 87 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 WHG der wasserrechtlichen Tatbestände in das Wasserbuch bei der BUE – W1112/Wasserbuch.

Der Maßnahmenkomplex 7 (Kirchwerder Wiesen) fällt in den Zuständigkeitsbereich des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande. Nach Auskunft beim Verband wurde die notwendige Anpassung der Grabenrolle bereits vorgenommen.

Der Maßnahmenkomplex 8 (Altengamme, Borghorst) fällt in den Zuständigkeitsbereich von Hamburg Wasser (Wasserwerk Curslack). Hier ist insbesondere abzuklären, wie die Bewässerung der Projektfläche mittels Anschluss einer Leitung der Wasserwerke erfolgen soll.

Es fehlt eine Betrachtung der Auswirkungen auf die Regenwasserrückhaltung in den eingestauten Maßnahmenflächen. Hinsichtlich des Themenkomplexes Binnenhochwasserschutz kann keine abschließende Stellungnahme vorgelegt werden.

Die Untere Wasserbehörde bittet um Aufnahme folgender Auflagen:

1. Bedingungen und Auflagen

- 1.1. Die Planfeststellung umfasst Errichtung und Nutzung folgender wasserrechtlich relevanter Anlagen und Gewässerausbauten:

Gewässerausbautatbestände:

Vorhabengebiet: Kirchwerder Wiesen Maßnahmenkomplex 7		
Nr.	Gewässer	Maßnahme
1	Entwässerungsgraben Sf 196a	Gewässerausbau: Herstellung eines Gewässers zur Sicherstellung der Vorflut für die Bebauung Heinrich-Osterath-Straße (UTM-ETRS 89 Rw.: 576136.36, Hw.: 5923346.47)
2	Entwässerungsgraben Sf 202a	Gewässerausbau: Herstellung eines Gewässers zur Sicherstellung der Vorflut für die Bebauung Heinrich-Osterath-Straße (UTM-ETRS 89 Rw.: 56055.83, Hw.: 5923348.97)
	Kleingewässer	Herstellen eines Kleingewässers durch Aufweitung eines Beetgrabens innerhalb des Projektgebietes (UTM-ETRS 89 Rw.: 575912.61, Hw.: 5923175.84)

Genehmigungstatbestände an Gewässern mit übergeordneter Bedeutung:

Vorhabengebiet: Kirchwerder Wiesen, Maßnahmenkomplex 7		
Nr.	Gewässer	Maßnahme
1	Sielgraben Sf 202a	Errichtung einer Dammstelle südwestlich von Sf 202a zur Umleitung der Vorflut in den Sielgraben Sf 202, zur Abkopplung des Vorhabengebietes vom umliegenden Gewässersystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 576067.68, Hw.: 5923337.70)
2	Sielgraben Sf 196a	Errichtung einer Dammstelle südwestlich von Sf 196a zur Umleitung der Vorflut in den Sielgraben Sf 196, zur Abkopplung des Vorhabengebietes vom umliegenden Gewässersystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 576113.58, Hw.: 5923360.13)
3	Sielgraben Sf 197	Errichtung einer Dammstelle nordwestlich von Sf 196 zur Abkopplung des Sielgraben Sf 197 und Sf 198 vom umliegenden Gewässersystem. Sf 193 übernimmt stattdessen die Vorflutfunktion. Sf 197 übernimmt keine Sielgrabenfunktion mehr. (UTM-ETRS 89 Rw.: 575924.11, Hw.: 5923038.49)
4	Sielgraben Sf 193	Errichtung einer Dammstelle südöstlich von Sf 193 zur Abkopplung des Sielgraben Sf 193 von 194 mit Änderung der Vorflutrichtung zum Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben. (UTM-ETRS 89 Rw.: 575849.69, Hw.: 5922928.66)
5	Sielgraben Sf 198	Errichtung eines Wehres zum Einstau der Projektfläche mit Überlauf in den Nördlichen Kirchwerder Sammelgraben. Sf 198 wird abgekoppelt und

		übernimmt keine Sielgrabenfunktion mehr. (UTM-ETRS 89 Rw.: 575632.96, Hw.: 5922749.90)
6	Nördlicher Kirchwerder Sammelgraben	Errichtung einer „Aqua Pipe“ Rohrleitung im Böschungsbereich des Sammelgrabens zu den Projektflächen der Ausgleichsmaßnahme A26 Abschnitt 6a. (UTM-ETRS 89 Rw.: 575709.34, Hw.: 5922684.56)
Vorhabensgebiet: Altengamme-Borghorst, Maßnahmenkomplex 8		
Nr.	Gewässer	Maßnahme
1	Sielgraben westliche Plangebietsgrenze	Errichtung eines Stauwehres zur Abkopplung des Vorhabensgebietes vom umliegenden Be- und Entwässerungssystem. (UTM-ETRS 89 Rw.: 586133.92, Hw.: 5922238.22)
2	Sielgraben westliche Plangebietsgrenze	Errichtung einer Dammstelle zur Abkopplung des Vorhabensgebietes vom umliegenden Be- und Entwässerungssystem. (UTM-ETRS 89 Rw.: 586104.70, Hw.: 5922074.64)
3	Entwässerungsgräben nördliche Plangebietsgrenze	Änderung der Vorflutverhältnisse: Abkopplung des Vorhabensgebietes vom umliegenden Be- und Entwässerungssystem durch die Errichtung von 6 Dammstellen. Sicherung der Vorflut für die Anliegergrundstücke entlang Horster Damm durch die Wiederherstellung von 2 Grabenabschnitten, die dann übergeordnete Entwässerungsfunktionen übernehmen. Vorflut wird somit um das Projektgebiet herum geleitet. <u>Dammstellen:</u> (UTM-ETRS 89 Rw.: 586169.81, Hw.: 5922339.22) (UTM-ETRS 89 Rw.: 586190.98, Hw.: 5922333.47) (UTM-ETRS 89 Rw.: 586218.59, Hw.: 5922391.45) (UTM-ETRS 89 Rw.: 586219.05, Hw.: 5922269.28) (UTM-ETRS 89 Rw.: 586238.83, Hw.: 5922263.74) (UTM-ETRS 89 Rw.: 586256.78, Hw.: 5922258.23) <u>Grabenwiederherstellung:</u> (UTM-ETRS 89 Rw.: 586176.48, Hw.: 5922355.55) (UTM-ETRS 89 Rw.: 586214.91, Hw.: 5922393.28)
4	Sielgraben östliche Plangebietsgrenze	Errichtung einer Dammstelle zur Abkopplung des Vorhabensgebietes vom umliegenden Be- und Entwässerungssystem. (UTM-ETRS 89 Rw.: 586245.97, Hw.: 5922039.20)

5	Sielgraben östliche Plan- gebietsgrenze	Errichtung einer Dammstelle zur Abkopplung des Vorhabengebietes vom umliegenden Be- und Entwässerungssystem. (UTM-ETRS 89 Rw.: 586188.22, Hw.: 5921736.43)
6	Sielgraben südliche Plan- gebietsgrenze	Errichtung einer Gewässerkreuzung in Form einer Unterdükerung des Sielgrabens mit einer Wasserleitung und angeschlossenen Stauwehr. Diese Leitung dient der Ableitung des Systemüberlaufes in das umliegende Entwässerungssystem (UTM-ETRS 89 Rw.: 586008.99, Hw.: 5921467.47)
7	Sielgraben südliche Plan- gebietsgrenze	Änderung der Vorflutverhältnisse: Abkopplung des Vorhabengebietes vom umliegenden Be- und Entwässerungssystem durch die Errichtung von 2 Dammstellen. (UTM-ETRS 89 Rw.: 586043.50, Hw.: 5921444.47) (UTM-ETRS 89 Rw.: 586079.85, Hw.: 5921411.11)

Erlaubnistatbestände:

Vorhabengebiet: Kirchwerder Wiesen, Maßnahmenkomplex 7		
Nr.	Gewässer	Maßnahme
1	Nördlicher Kirchwerder Sammelgraben	Neue Einleitstelle als Systemüberlauf über Stauwehr aus der angeschlossenen Projektfläche (UTM-ETRS 89 Rw.: 575628.12, Hw.: 5922738.47)
Vorhabengebiet: Altengamme-Borghorst, Maßnahmenkomplex 8		
Nr.	Gewässer	Maßnahme
1	Borghorster Brack über Grabensystem	Neue Einleitstelle als Systemüberlauf über Stauwehr aus der angeschlossenen Projektfläche. Die Projektfläche soll hier zukünftig erweitert werden (UTM-ETRS 89 Rw.: 586004.61, Hw.: 5921447.23)

1.2. Auflagen

- 1.2.1. Die geplanten Einleitstellen aus den Ausgleichsflächen Maßnahmenkomplex 7 und 8 dienen lediglich als Überläufe, die nur dann anspringen, wenn der für diese Maßnahmenfläche geplante Wasserstand überschritten worden ist. Die Zuwässerung ist entsprechend zu regeln.
- 1.2.2. Über die Einleitstellen (Ziffer 1.2.) darf keine Einleitung von Stoffen vorgenommen werden, die für die Biozönose des Gewässers schädlich sind und es in seiner biologischen, chemischen und physikalischen Beschaffenheit negativ verändern können.
- 1.2.3. Die zu erneuernden bzw. neu herzustellenden Durchlässe sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fachgerecht mit geeigneten Materialien herzustellen und entsprechend REGELSKIZZE Grabenverrohrung zu verlegen. Sie sind ohne Gefälle ($\leq 1:5000$) auf die jeweils festgelegte Sohlhöhe zu legen. Im Graben evtl. befindlicher Schlamm ist bis zur festen Sohle zu entfernen und soweit erforderlich durch Sand/Kies

auszugleichen. Stirnwände sind nicht vorzusehen; die Seitenböschungen sind mit einer Neigung von 1:1 / 1:1,5 (je nach Bodenbeschaffenheit) abzuflachen und zu begrünen.

- 1.2.4. Die steuerbaren Überlaufwehre sind vor unbefugtem Zugriff zu sichern.
- 1.2.5. Aufzuhebende Siele sind vollständig auszubauen und durch fachgerechten, lagenweise verdichteten Einbau von Boden aus bindigem Material auffüllen. Die Dammkrone ist unter Berücksichtigung von Setzung entsprechend anzuordnen und anschließend mit Kopfrasen / Böschungsrassenmischung zu sichern.
- 1.2.6. Bei der Herstellung eines Sieles ist insbesondere auf fachgerechte Verdichtung des aufgefüllten Bodens zu achten. Eine Umläufigkeit des Rohres ist auszuschließen. Die Sielköpfe sind der Neigung der Böschung anzupassen und abzuschrägen. Die Umpflasterung aus Natursteinen ist auf Sauberkeitsschicht zu setzen und mindestens 2/3 in Beton C12/15 (B15) einzubinden (analog Regelskizze Rohreinlauf).
- 1.2.7. Auf den Überlaufwehren ist das Lagern von Gegenständen und Stoffen aller Art unzulässig; insbesondere Schmierstoffe sowie sonstige wassergefährdende Stoffe sind mit äußerster Sorgfalt zu handhaben. Seitens des Genehmigungsinhabers sind alle Maßnahmen zu treffen, um Gewässerverunreinigungen nahezu auszuschließen.
- 1.2.8. Die Wehranlagen sind stets in einem einwandfreien, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten; die Reinhaltspflicht umfasst auch die Uferzone und die Wasserflächen unmittelbar an der Anlage. Durch Alterung, unsachgemäße Nutzung oder Witterungseinflüsse abgängige oder beschädigte Teile sind unverzüglich instand zu setzen. Eine Beeinträchtigung des Stadt-/ Landschaftsbildes ist zu verhüten [§ 16 HWaG]. Eine Beeinträchtigung "des Wohles der Allgemeinheit" ist auszuschließen [§ 19 HWaG].
- 1.2.9. Die Sielgräben, insbesondere Sf 202, 203, 204 193, 196 im Maßnahmenkomplex 7, sowie der westliche und östliche Sielgraben im Maßnahmenkomplex 8 sind vor Maßnahmenumsetzung auf Durchgängigkeit zu überprüfen. Insbesondere die Sieleinläufe sind auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zu erneuern. Neue Sielgrabendurchlässe müssen mindestens eine Größe DN300 aufweisen. Die genannten Sielgräben und Anlagen sind regelmäßig wiederkehrend, spätestens alle 5 Jahre, zu unterhalten.
- 1.2.10. Der geplanten Düker (Maßnahmenkomplex 8 Altengamme, Borghorst) ist so einzubauen, dass sich keine Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung ergeben. Die Rohroberkante darf den Abstand von 1,00 m zur Sohle des betroffenen Sielgraben von 1,00 m zur Gewässersohle oder -Böschung nicht unterschreiten (siehe hierzu REGELSKIZZE Leitungen unter Gewässern).

1.3. Allgemeine Bedingungen und Auflagen

- 1.3.1. Bezüglich des Maßnahmenkomplexes 7 (Kirchwerder Wiesen) ist die Stellungnahme des Ent- und Bewässerungsverbandes der Marsch- und Vierlande zu beachten.
- 1.3.2. Bezüglich des Maßnahmenkomplexes 8 (Altengamme) ist die Stellungnahme von Hamburg Wasser (Wasserwerk Curslack) zu beachten.
- 1.3.3. Vor Durchführung der Maßnahmenkomplexe 7 und 8 sind aktuelle Ausführungsunterlagen dem Bezirksamt Bergedorf – Untere Wasserbehörde zur Abstimmung vorzulegen. Das Datum des Arbeitsbeginns jeder Bauphase sowie deren Abschluss sind WBZ42 jeweils mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.
- 1.3.4. Bei der Errichtung und Unterhaltung der genehmigten Anlagen sind Gewässerverunreinigungen sicher zu vermeiden. Bei der Ausführung der Maßnahme ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die sich im Einsatz befindlichen Maschinen und Geräte keine Verunreinigung des Gewässers, des Grundwassers und des Bodens verursacht wird.

- 1.3.5. Die geplanten Maßnahmen dürfen keine signifikanten Auswirkungen (Wasserstandsveränderungen, Vernässungen) auf Grundstücke unbeteiligter Dritter haben.
- 1.3.6. Durch die Umgestaltung des Sielgrabensystems darf es zu keiner Verschlechterung der Entwässerungssituation Dritter kommen. So ist die Entwässerung insbesondere der Anlieger in der Heinrich-Osterath-Straße, sowie der Anlieger am Horster Damm / Altengammer Marschbahndamm zu sichern.
- 1.3.7. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Entwässerung der angrenzenden Gebiete nicht nachteilig beeinflusst wird. Ein störungsfreier Abfluss des ankommenden Wassers ist zu jeder Zeit zu gewährleisten, es darf zu keinerlei Anstau im Gewässer kommen. Die Vorflut ist jederzeit zu gewährleisten.
- 1.3.8. Während der Bauzeit sind Maßnahmen für eine schadlose Ableitung des abfließenden Niederschlagswassers – insbesondere auch bei Starkregen – zu treffen. Die Durchführung der Baumaßnahme ist darauf abzustimmen.
- 1.3.9. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind neu hergestellte Uferböschungen in einen Zustand zu versetzen, der eine schädliche Erosion mit Eintrag von Boden in das Gewässerbett verhindert. Böschungen oberhalb der Mittelwasserlinie sind mit Mutterboden anzudecken. Sohle und Böschungen der von der Baumaßnahme betroffenen Gewässer sind, soweit durch die Maßnahme beeinträchtigt, bis zur endgültigen Verfestigung, vom Genehmigungsinhaber zu unterhalten
- 1.3.10. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.
- 1.3.11. Die hergestellten Anlagen und wasserwirtschaftlichen Bestandteile der Gesamtmaßnahme sind durch den Genehmigungsinhaber stets in einem einwandfreien und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- 1.3.12. Die Unterhaltung der genehmigten Anlagen und des planfestgestellten Gewässers sowie die Wartung und Instandhaltung von Leitungen, Schächten u.a. baulichen Anlagen obliegt dem Genehmigungsinhaber. Er haftet für alle Schäden, die sich aus Bestand und Betrieb der Anlagen ergeben.
- 1.3.13. Zur Auffüllung/Verfüllung ist stets nur wasserunschädlicher Boden zu verwenden. Die Wasserbehörde schließt sich den Forderungen der BUE W1 an.
- 1.3.14. Bei einer durch die Bauausführung drohenden Gefahr der Schädigung Einzelner, der Allgemeinheit oder der Umwelt, letztbezüglich insbesondere der Schutzgüter Boden und Gewässer, sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die zuständige Behörde zu informieren. Außerdem sind entsprechende Hilfsmittel vorzuhalten.

Anlagen:

- Regelskizze „Rohreinlauf über DN 150 in Graben ständiger Wasserführung“
- Regelskizze „Leitungen unter Gewässern“
- Regelskizze „Grabenverrohrung für Überfahrten“

Gez. Stefan Stitz, B/SL30